



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 9/2005**

**a) Fünfte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge**

Vom 25. Februar 2005

**b) Fünfte Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge**

Vom 25. Februar 2005

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.1 Stand: 25.02.2005
<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge</b>	
Vom 25. Februar 2005	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bekm. 5/2003), zuletzt geändert am 15. September 2004 (Amtl. Bekm. 34/2004) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 25. Februar 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## Artikel 1

### Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Geschichte

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Geschichte erhalten folgende neue Fassung:

#### **Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge**

##### **Hauptfach Geschichte**

##### **§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben, im Ergänzungsbereich mindestens 20 ECTS-Credits.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht im Hauptfach 58 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Gem. § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung können im Fall der Nachholung des Latinums auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungs- bzw. Zwischenprüfung um maximal 1 Semester verlängert werden.

## § 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Basismodule 1-5, die Aufbaumodule 10 und 11 sowie eines der als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodule 6-9 erfolgreich absolvieren.

Außerdem sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Modul 12) zu erbringen.

### I. Basismodule

#### 1. Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Einführung i. d. Studium d. Fachs Geschichte	P	K/Ü/VL	3	2
Wissenschaftstheorie oder Logik oder Ethik	WP	K/Ü/VL	3	2

#### 2. Basismodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Alte Geschichte	P	PS	9	4
LV Alte Geschichte I	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Alte Geschichte II	WP	K/Ü/VL	3	2

#### 3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Mittelalterliche Geschichte	P	PS	9	4
LV Mittelalterliche Geschichte I	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte II	WP	K/Ü/VL	3	2

#### 4. Basismodul Neuere Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Neuere Geschichte	P	PS	9	4
LV Neuere Geschichte I	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Neuere Geschichte II	WP	K/Ü/VL	3	2

#### 5. Basismodul Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Geschichte d. 19./ 20. Jh.	P	PS	9	4
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. I	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. II	WP	K/Ü/VL	3	2

P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach;

Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü = Übung, VL = Vorlesung, PS = Proseminar, K = Kurs, HS = Hauptseminar

## II. Aufbaumodule

Die Studierenden müssen außer den Basismodulen 1-5 einen Schwerpunkt (Aufbaumodul 6,7,8 oder 9) sowie die Aufbaumodule 10 und 11 erfolgreich absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar des jeweiligen Bereichs.

### 6. Aufbaumodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Alte Geschichte III	WP	VL/Ü/K	3	2
LV Alte Geschichte IV	WP	VL/Ü/K	3	2
LV Alte Geschichte V	WP	VL/Ü/K	3	2
HS Alte Geschichte	WP	HS	6	2

### 7. Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Mittelalterliche Geschichte III	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte IV	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte V	WP	VL/K/Ü	3	2
HS Mittelalterliche Geschichte	WP	HS	6	2

### 8. Aufbaumodul Neuere Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Neuere Geschichte III	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Neuere Geschichte IV	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Neuere Geschichte V	WP	VL/K/Ü	3	2
HS Neuere Geschichte	WP	HS	6	2

### 9. Aufbaumodul Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. III	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. IV	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. V	WP	VL/K/Ü	3	2
HS Geschichte d. 19./ 20. Jh.	WP	HS	6	2

## 10. Aufbaumodul Hauptseminare

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Hauptseminar II	WP	HS	6	2
Hauptseminar III	WP	HS	6	2

Die Hauptseminare können in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte oder Geschichte des 19./ 20. Jh. belegt werden. Mindestens eines der Hauptseminare darf nicht dem als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodul entstammen.

## 11. Aufbaumodul Vertiefende historische Veranstaltungen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Historische Exkursion	WP		3	2
Historische Lehrveranstaltung I	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische Lehrveranstaltung II	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische Lehrveranstaltung III	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische Lehrveranstaltung IV	WP	K/Ü/VL	3	2

## III. Ergänzungsbereich

### Modul 12

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Praktikum	WP		8	8
Informationskompetenz	WP	K/Ü/VL	3	2
Informationsverarbeitung**	WP	K/Ü/VL	3	2
2 Fremdsprachliche Lehrveranstaltungen* (außer Englisch)	WP*	K/Ü	6	4

**\*Wenn das Latinum oder vergleichbare Kenntnisse in der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen werden können, sind obligatorisch entsprechende Kurse zum Erwerb des Latinums zu belegen. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.**

\*\*Hier können alternativ auch Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder Lehrveranstaltungen aus den Modulen 1, 3 und 4 der Anlage D gewählt werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

### **§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

### **§ 5 Orientierungsprüfung**

- (1) Als Orientierungsprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:
  1. ein Proseminar aus einem der genannten Basismodule;
  2. Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Veranstaltungen der Basismodule im Umfang von mindestens 18 SWS, d.h. 27 ECTS-Credits im Geschichtswissenschaftlichen Teil (Hauptfach).
- (2) Im Ergänzungsbereich (Modul 12) sind mindestens 4 SWS bzw. 6 ECTS-Credits in Form von Prüfungs- oder Studienleistungen zu erwerben.
- (3) Die Orientierungsprüfung wird mit einer obligatorischen Studienberatung abgeschlossen.

### **§ 6 Zwischenprüfung**

- (1) Als Zwischenprüfungsleistungen sind erfolgreich zu absolvieren:
  1. die Proseminare der Basismodule (soweit die Prüfungsleistungen nicht schon im Rahmen der Orientierungsprüfung erbracht wurden);
  2. die weiteren Veranstaltungen der Basismodule im Umfang von insgesamt 28 SWS (soweit die Prüfungsleistungen nicht schon im Rahmen der Orientierungsprüfung erbracht wurden)
- (2) Bis zum Abschluss der Zwischenprüfung sind das Latein oder entsprechende Lateinkenntnisse nachzuweisen.
- (3) Die Zwischenprüfung wird mit einer obligatorischen Studienberatung abgeschlossen.

## § 7 Bakkalaureus-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

- a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-5, 10 und 11 vorgeschriebenen Veranstaltungen sowie in der erfolgreichen Absolvierung eines der Aufbaumodule 6-9.
- b) Außerdem sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Modul 12) zu erbringen, die nicht schon im Rahmen der Orientierungsprüfung absolviert wurden.

### (2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

#### 1. Bakkalaureus-Arbeit

Im Fach Geschichte kann das Thema der Bakkalaureus-Arbeit schon nach der Zwischenprüfung ausgegeben werden, sobald der Bewerber in dem betreffenden Großbereich (Altertum, Mittelalter, Neuere Geschichte, 19./ 20. Jahrhundert ) ein Hauptseminar erfolgreich absolviert hat. Als Bakkalaureus-Arbeit wird eine Hausarbeit von etwa 30 Seiten Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 8 ECTS-Credits angerechnet.

#### 2. Mündliche Prüfung

Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Bakkalaureus-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird mit 4 ECTS-Credits angerechnet.

### (3) Bildung der Hauptfachnote:

Die Note für das Hauptfach wird folgendermaßen gebildet:

1. Die Bakkalaureus-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
  - a. Das arithmetische Mittel der Noten der vorgeschriebenen *Pro- und Hauptseminare* geht mit 35% in die Hauptfachnote ein. Wer mehr als die vorgeschriebenen vier Pro- und drei Hauptseminare absolviert hat, darf die am besten benoteten vier Pro- bzw. drei Hauptseminare auswählen.
  - b. Die Noten der *übrigen vorgeschriebenen Veranstaltungen* der Module 1 bis 11 gehen mit 30% in die Hauptfachnote ein. Wer mehr als die vorgeschriebene Stundenzahl absolviert hat, darf die am besten benoteten Leistungsnachweise auswählen.
  - c. Die ungerundete Note der *Bakkalaureus-Arbeit* geht mit 15%, die ungerundete Note der *mündlichen Abschlussprüfung* mit 20% in die Hauptfachnote ein.

### (4) Gesamtnote:

Die Gesamtnote wird zu 80% aus der Note des Hauptstudiums, zu 20% aus der Note des Nebenfachs gebildet.

## Artikel 2

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Literatur – Kunst - Medien**

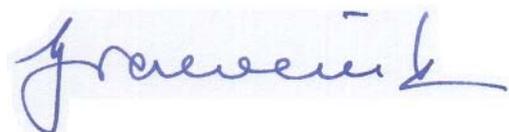
Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Literatur – Kunst – Medien werden wie folgt geändert:

1. In § 2 wird im Basismodul Literaturwissenschaft, im Basismodul Kunstwissenschaft sowie im Basismodul Medienwissenschaft der jeweilige Modulteil „Einführung“ dahingehend geändert, dass die bisher als Studienleistung (StL) geforderte Klausur nun zu einer als Prüfungsleistung (PL) geforderten Klausur wird.
2. In § 2 wird im Basismodul Medienwissenschaft das Tutorium zum Proseminar Medienwissenschaft gestrichen.

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungen treten zum 1. April 2005 in Kraft, ausgenommen die Änderung in Art. 2 Nr. 2, die rückwirkend zum 1. Oktober 2003/2004 in Kraft tritt.
- (2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der Änderungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 25. Februar 2005



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.1.1 Stand: 25.02.2005
<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge</b>	
<b>Vom 25. Februar 2005</b>	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bekm. 5/2003), zuletzt geändert am 23. September 2004 (Amtl. Bekm. 38/2004) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 25. Februar 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## Artikel 1

### Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Geschichte

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Geschichte erhalten folgende neue Fassung:

#### **Anlage C zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge**

##### **Nebenfach Geschichte**

##### **§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Nebenfach Geschichte sind insgesamt 42 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Für das Nebenfach werden das Latinum oder vergleichbare Kenntnisse nicht vorgeschrieben.

##### **§ 2 Studieninhalte**

- (1) Die Studierenden müssen das Basismodul 1, drei aus den vier Basismodulen 2-5 sowie das Aufbaumodul erfolgreich absolvieren:

### 1. Basismodul Einführung Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Einführungsveranstaltung	P	K/Ü/VL	3	2

### 2. Basismodul Alte Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Alte Geschichte	WP	PS	9	4

### 3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Mittelalterliche Geschichte	WP	PS	9	4

### 4. Basismodul Neuere Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Neuere Geschichte	WP	PS	9	4

### 5. Basismodul Geschichte des 19./20. Jahrhunderts (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Geschichte d. 19./20. Jh.	P	PS	9	4

### 6. Aufbaumodul Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Hauptseminar Geschichte	P	HS	6	2
Historische LV	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische LV	WP	K/Ü/VL	3	2

Das Hauptseminar kann nur in einem der vier Bereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte oder Geschichte des 19./20. Jh. besucht werden, in dem vorher ein Proseminar erfolgreich absolviert wurde.

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

P=Pflichtfach, WP=Wahlpflichtfach;  
Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü=Übung, VL=Vorlesung, PS=Proseminar, K=Kurs,  
HS=Hauptseminar

### **§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen**

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen

- a) des Basismoduls 1 und
- b) der drei aus den Modulen 2-5 gewählten Basismodule.

### **§ 5 Bakkalaureus-Prüfung**

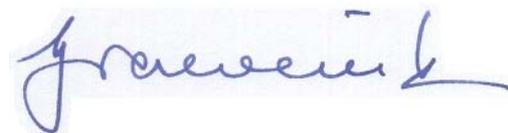
- (1) Die Bakkalaureus-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls.
- (2) Die Note für das Nebenfach Geschichte wird gem. § 30 Abs. 4 Prüfungsordnung gebildet.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungen treten zum 1. April 2005 in Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 25. Februar 2005



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -